

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 468/94 DER KOMMISSION**

vom 2. März 1994

zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2608/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen Stoffe, die nicht in Anhang VI aufgeführt sind, 12 Monate nach der Festlegung von Anhang VI nicht mehr verwendet werden, selbst wenn diese Stoffe nach den bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorher zugelassen waren.

Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß Anhang VI um bestimmte Erzeugnisse ergänzt werden sollte, und haben daraufhin bei der Kommission entsprechende Anträge gestellt.

Diesen Anträgen zufolge sind bestimmte Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs unerlässlich, um

bestimmte Lebensmittel in geeigneter Weise herstellen und lagern zu können. Diese Verbindungen kommen auch in der Natur häufig vor.

Diesen Anträgen zufolge müssen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse in Teil C von Anhang VI aufgenommen werden, da sie benötigt werden, in der Gemeinschaft anscheinend aber nicht in ausreichenden Mengen nach ökologischen Anbaumethoden erzeugt werden, während andere Erzeugnisse gestrichen werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt 15 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 10.

## ANHANG

1. Buchstabe A Nummer 1 (Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger) wird wie folgt geändert:

— Nach E 330 (Citronensäure) wird folgende Verbindung eingefügt:

	Bezeichnung	Bemerkungen
„E 333	Calciumcitrate	—“.

— Nach E 336 (Kaliumtartrate) wird folgende Verbindung eingefügt:

	Bezeichnung	Bemerkungen
„E 341 (i)	Monocalciumphosphat	Backtriebmittel für Fertigmehl“.

— Nach E 300 (Ascorbinsäure) wird folgende Verbindung eingefügt:

	Bezeichnung	Bemerkungen
„E 306	stark tocophenolhaltige Extrakte	Antioxidans in Fetten und Ölen.“

— Nach E 406 (Agar-Agar) wird folgende Verbindung eingefügt:

	Bezeichnung	Bemerkungen
„E 407	Carrageen	—“.

— Nach E 516 (Calciumsulfat) wird folgende Verbindung eingefügt:

	Bezeichnung	Bemerkungen
„E 524	Natriumhydroxyd	Oberflächenbehandlung von Laugengebäck“.

2. Teil B wird wie folgt geändert:

— Nach „Kaliumcarbonat“ werden folgende Verbindungen eingefügt:

	Bezeichnung	Bemerkungen
„Natriumcarbonat		Zuckerherstellung
Natriumhydroxyd		Zuckerherstellung, Olivenbehandlung
Schwefelsäure		Zuckerherstellung“.

— Bei der Bezeichnung „Pflanzliche Öle“ wird die Bemerkung „Schmier- und Trennmittel“ durch die Bemerkung „Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter“ ersetzt.

— Nach „Haselnußschalen“ wird folgendes Erzeugnis eingefügt:

	Bezeichnung	Bemerkungen
„Reismehl		—“.

3. Teil C wird wie folgt geändert:

— In Teil C Nummer 1.1 werden nach Meerrettichsamen folgende Erzeugnisse eingefügt:

„Eicheln  
Bockshornklee  
Acerola  
Zichorien“.

— Aus Teil C Nummer 1.1 wird folgendes Erzeugnis gestrichen:

„Kürbiskerne“.

— Aus Teil C Nummer 1.3 wird folgendes Erzeugnis gestrichen:

„Hirse“.

— Teil C Nummer 2.2 wird um folgendes Erzeugnis ergänzt:

„Fruchtzucker“.

— In Teil C Nummer 2.3 wird die Bezeichnung „Essig aus vergorenen Getränken außer Wein“ in „Essig außer Wein- und Apfelweinessig“ geändert.

— In Teil C Nummer 3 wird die Bezeichnung „Milchpulver und Magermilchpulver“ durch die Bezeichnung „Buttermilchpulver“ ersetzt.

— Teil C Nummer 3 wird um folgendes Erzeugnis ergänzt:

„Milchzucker“.